



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die Life Radio GmbH & Co KG (FN 214198y) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie eine am 24.11.2020 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.12.2020 gab die Life Radio GmbH & Co KG der KommAustria eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse bekannt. Demnach habe die Privatstiftung L 36 mit Abtretungsvertrag vom 24.11.2020 die Anteile der Sozialdemokratische Partei Österreichs, Landesorganisation Oberösterreich, an der GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H. im Umfang von 0,77% übernommen.

Mit Schreiben vom 21.01.2021 leitete die KommAustria wegen des Verdachts der Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein und räumte der Life Radio GmbH & Co KG zugleich die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 05.02.2021 nahm die Life Radio GmbH & Co KG Stellung. Sie führte im Wesentlichen aus, dass sie von ihrer Gesellschafterin, der GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H. mit E-Mail vom 16.12.2020 durch Zusendung eines Firmenbuchauszuges vom 09.12.2020 über die Änderung der Eigentümerstruktur informiert worden sei. Unmittelbar danach, am 17.12.2020, sei diese Information an die KommAustria weitergeleitet worden. Da die Firmenbucheintragung am 03.12.2020 erfolgt sei und die Mitteilung hierüber am 17.12.2020 an die KommAustria vorgenommen wurde, sei die Life Radio GmbH & Co KG von einer fristgerechten Anzeige dieser Eigentumsänderung ausgegangen. Eine frühere Meldung wäre nicht möglich

gewesen, da die Life Radio GmbH & Co KG davor keine Kenntnis der Änderung hatte. Hierzu merkte die Life Radio GmbH & Co KG an, dass bei jeder Gesellschafterversammlung (Generalversammlung oder Beirat) regelmäßig darauf hingewiesen werde, dass Änderungen in der Gesellschafterstruktur umgehend der Life Radio GmbH & Co KG mitgeteilt werden müssen. Zum Nachweis dafür legte die Life Radio GmbH & Co KG einen Screenshot über eine Präsentation und ein Sitzungsprotokoll bei.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die Life Radio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren seit 02.04.2018.

Die Life Radio GmbH & Co KG ist eine zu FN 214198y eingetragene Kommanditgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die zu FN 214203f eingetragene Life Radio GmbH.

Kommanditisten der Life Radio GmbH & Co KG sind die

- J. Wimmer GmbH (35,7 %),
- Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH (13,3 %),
- Privates Radio Oberösterreich GmbH NACHFOLGE OG (13,3 %),
- Plus-City Medienbeteiligungs GmbH & Co KG (10 %),
- GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H. (7 %),
- Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH (7 %),
- Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Oberösterreich (6,7 %),
- RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH (4,2 %) sowie die
- Krüger Medien GmbH (2,8 %).

Gesellschafter der Life Radio GmbH sind die

- J. Wimmer GmbH (35,7 %),
- Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH (13,3 %),
- Privates Radio Oberösterreich GmbH NACHFOLGE OG (13,3 %),
- Plus-City Medienbeteiligungs GmbH & Co KG (10 %),
- GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H. (7 %),
- Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH (7 %),
- Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Oberösterreich (6,7 %),
- RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH (4,2 %) sowie die
- Krüger Medien GmbH (2,8 %).

Die Eigentumsverhältnisse der GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H. stellten sich bisher wie folgt dar:

- 0,77% Sozialdemokratische Partei Österreichs, Landesorganisation Oberösterreich,
- 99,23% W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH (FN 198763z).

Alleineigentümerin der W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH ist die Privatstiftung L 36 (FN 140400x). Stifter der Privatstiftung L 36 sind der Sozialdemokratische Verein für Oberösterreich, der Wirtschaftsverein-Arbeiterheim Linz, die Sozialdemokratische Partei Oberösterreichs, Landesorganisation Oberösterreich, und der Oberösterreichische Heimbauverein.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 gab die Life Radio GmbH & Co. KG bekannt, dass die Privatstiftung L 36 mit Abtretungsvertrag vom 24.11.2020 die Anteile der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Landesorganisation Oberösterreich, an der GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H. übernommen hat. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte aufgrund des Antrages vom 02.12.2020 am 03.12.2020.

Die Eigentumsverhältnisse der GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H. stellen sich nunmehr wie folgt dar:

- 0,77% Privatstiftung L 36,
- 99,23% W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung zur Zulassung der Life Radio GmbH & Co KG ergibt sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung ergeben sich aus der Anzeige der Life Radio GmbH & Co KG vom 17.12.2020 sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die Übertragung der Anteile der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Landesorganisation Oberösterreich, an der GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H. an die Privatstiftung L 36 mit Abtretungsvertrag vom 24.11.2020 erfolgt ist, ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch und wurde von der Life Radio GmbH & Co KG auch nicht bestritten.

Die Feststellung zum Zeitpunkt der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung bei der KommAustria ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

## 4.2. Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet wörtlich:

*„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“*

Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, zufolge, dient diese Regelung dem „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“, sodass „die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein werden“ (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt.

Der Übertragung der Geschäftsanteile der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Landesorganisation Oberösterreich, an der GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H. im Umfang von 0,77% liegt der Abtretungsvertrag vom 24.11.2020 zugrunde, demzufolge nunmehr die Privatstiftung L 36 zu 0,77% Anteilseignerin ist. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte aufgrund des Antrages vom 02.12.2020 am 03.12.2020.

Nach § 76 Abs. 2 GmbH-Gesetz ist die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Die Eintragung im Firmenbuch wirkt somit nur deklarativ (vgl. dazu *Rauter in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 76 Rz 31, 32*). Es ist zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, nach § 22 Abs. 4 Satz 1 PrR-G (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch das Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung – im gegenständlichen Fall ist das der 24.11.2020 – entscheidend.

Die Änderung der Abtretung wurde der KommAustria von der Life Radio GmbH & Co KG erst am 17.12.2020 angezeigt. Die verfahrensgegenständlichen Änderungen in den (indirekten) Eigentumsverhältnissen der Rundfunkveranstalterin wurden somit der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht spätestens 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt.

Soweit die Life Radio GmbH & Co KG vorbringt, dass eine frühere Anzeige nicht möglich gewesen wäre, da sie trotz regelmäßiger Erinnerung ihrer Gesellschafter, der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen in deren Eigentumsverhältnissen nachzukommen, erstmals am 16.12.2020 von der gegenständlichen Eigentumsänderung Kenntnis erlangt und diese der KommAustria gleich am nächsten Tag weitergeleitet habe, ist darauf zu verweisen, dass § 22 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert. Es ist Sache der Rundfunkveranstalterin, dafür Vorsorge zu treffen, in der Lage zu sein, den sie treffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen (vgl. BKS 27.04.2009, 611.055/0002-BKS/2009).

Die Life Radio GmbH & Co KG hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung in ihren mittelbaren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.140/21-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. April 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)